

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0482/2016
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Infrastruktur und Verkehr	07.12.2016	Beratung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	13.12.2016	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

XVIII. Nachtrag zur Abfallgebührensatzung

Beschlussvorschlag:

1. Die XVIII. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgung in der Stadt Bergisch Gladbach (Abfallgebührensatzung) wird in der als Anlage beigefügten Fassung beschlossen.
2. Die Gebührenkalkulation vom 08.11.2016 für das Jahr 2017 und die Abrechnungskalkulation für das Jahr 2015 vom 26.10.2016 sind Bestandteile dieses Beschlusses.
3. Die Gebühr für die Nutzung der Biotonnen wird um 3,00 € je Biotonne erhöht.
4. Die sich aus der Nachkalkulation der Abfallentsorgungsgebühren für das Jahr 2015 ergebende Überdeckung im Bereich Haushalte wird in 2018 und 2019 verrechnet. Die aus den Jahren 2013 und 2014 verbliebenen Überdeckungen werden mit 390.802 € und 323.642 € in der Gebührenkalkulation 2017 verrechnet. Die sich aus den Nachkalkulationen der Abfallentsorgungsgebühren für sonstige Herkunftsbereiche ergebenden Überdeckungen aus den Jahren 2013, 2014 und 2015 werden 2017 in Höhe von 59.514 €, 89.742 € und 37.827 € verrechnet. Die verbleibende Überdeckung aus dem Jahr 2015 wird in den Gebührenkalkulationen der Jahre 2018 und 2019 verrechnet.

Sachdarstellung / Begründung:

Zur Abrechnung der Abfallentsorgungsgebühren 2015:

Im Rahmen der Nachkalkulation auf Basis der tatsächlich entstandenen Kosten ergeben sich sowohl für den Bereich der Restmüllgebühren für Haushalte als auch für die sonstigen Herkunftsbereiche Überdeckungen.

Diese sind generell darauf zurückzuführen, dass viele Ansätze im Wirtschaftsplan unter Voraussetzungen angesetzt wurden, die so in 2015 nicht eingetroffen sind, z.B. war der Ansatz der Personalkosten insgesamt um rd. 478.000 Euro höher als in der tatsächlichen Abrechnung. Außerdem waren die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen im Ansatz um rd. 770.000 Euro höher. So wurde z. B. bei den Treibstoffkosten mit einer Preissteigerung gerechnet, welche aber nicht eintrat, da die Preise im Vergleich zu 2013 / 2014 sogar deutlich gesunken sind. Auch hat sich die geplante Neuanschaffung einiger Fahrzeuge verzögert. Daher war der Ansatz für Fahrzeugmieten um rd. 160.000 Euro höher als in der Abrechnung.

Restmüll Haushalte:

Bei der Abrechnung der Kosten für die Abfälle aus Haushalten zeigten sich im Vergleich zur Kalkulation insgesamt deutlich geringere Kosten (Plan: 7,49 Mio. Euro, Ist: 6,80 Mio. Euro).

Die Kostenreduzierungen resultieren hierbei insbesondere aus den Bereichen Hausmüll-, Sperrmüll-, Elektroaltgeräte- und Papiersammlung. Bei der Sperrmüll- und E-Altgerätesammlung wirkten sich die in 2015 gesunkenen Sammelmengen durch die so eingesparten Sammel- und Entsorgungskosten kostenmindernd aus. Bei der Papiersammlung erhöhten sich der auf die Dualen Systeme zu verrechnende Kostenanteil und die Verwertungserlöse aufgrund wieder gestiegener Marktpreise, was sich ebenso deutlich kostenmindernd auswirkte. Auch die Bereiche Laubabfuhr, wilder Müll/Containerumfelder, Sondermüll, Papierkorbleerung und Grünabfallbeseitigung konnten günstiger betrieben werden als kalkuliert.

Im Bereich Restmüll sind die tatsächlichen Kosten um rd. 690.000 Euro geringer als kalkuliert, im Bereich Biomüll ergaben sich ebenso um rd. 167.000 Euro niedrigere Kosten als angenommen.

Auf der Erlösseite haben sich die Entgelte für Leistungen der Sperrmüllsammlung außerhalb der Regelabfuhr (48-Std. Sperrmüllservice und gewerblicher Sperrmüll) gegenüber den kalkulierten Werten mehr als verdoppelt. Die Einnahmen über den Müllsackverkauf sind um 2/3 gestiegen, außerdem sind die Erlöse aus der Altkleidersammlung um rd. 50.000 Euro und die Benutzungsentgelte der Grünabfallbeseitigung sind um rd. 15.000 Euro höher als geplant.

Die Gebühreneinnahmen sind zudem aufgrund einer Volumensteigerung bei den Behältern um rd. 200.000 Euro höher als angenommen.

Verrechnet wurde im Rahmen der Abrechnungskalkulation noch die aus dem Jahr 2011 verbliebene Überdeckung in Höhe von 234.000 Euro und ein Anteil der Überdeckung aus 2012 in Höhe von 60.000 Euro, so dass in 2015 insgesamt ein Überschuss in Höhe von 1.128.915 Euro verbleibt.

Restmüll sonstiger Herkunftsbereiche (Gewerbe)

Auch in diesem Bereich konnte die Leistungserbringung kostengünstiger durchgeführt werden als ursprünglich kalkuliert (Plan: 1,810 Mio. Euro, Ist: 1,707 Mio. Euro). Dies ist auch hier insbesondere auf geringere Kosten in den Bereichen Hausmüll- und Papiersammlung und Papierkorbleerung zurückzuführen.

Auf der Erlösseite haben sich die Einnahmen aus Sonder- und Zusatzleerungen sowie den Entsorgungsleistungen bei Veranstaltungen gegenüber dem Planansatz mehr als verdreifacht (um rd. 40.000 Euro höher).

Die Gebühreneinnahmen sind aufgrund einer Volumensteigerung bei den Behältern für sonstige Herkunftsbereiche um rd. 100.000 Euro höher als geplant.

Unter Verrechnung der noch aus 2012 verbliebenen Überdeckung in Höhe von 55.104 Euro ergibt sich in 2015 eine Überdeckung in Höhe von 226.449 Euro.

Verrechnung der Überdeckungen in Folgejahren

Überdeckungen die sich am Ende eines Kalkulationszeitraumes ergeben, müssen entsprechend § 6 Abs. 2 KAG innerhalb der nächsten vier Jahre, d.h. bis 2018 / 2019, ausgeglichen werden. Aus 2013 ist im Bereich Haushalte noch ein Rest in Höhe von 390.802 Euro und im Bereich Gewerbe noch ein Rest in Höhe von 59.514 Euro in 2017 zu verrechnen. Es wird vorgeschlagen, die in den Jahren 2014 und 2015 entstandenen Überdeckungen mit der Zielsetzung einer möglichst weitgehenden Wahrung der Gebührenstabilität entsprechend der nachstehenden Tabelle auf die Folgejahre zu verteilen:

Restmüll Haushalte						
Bezugsjahr	Überdeckung	Verrechnungsjahr				
		2015	2016	2017	2018	2019
2011	234.000,00	-234.000,00				
2012	440.317,00	-60.000,00	-380.317,00			
2013	620.802,00	0,00	-230.000,00	-390.802,00		
2014	722.608,00	0,00	0,00	-323.642,00	-398.966,00	
2015	1.128.915,00		0,00	0,00	-428.915,00	-700.000,00
		-294.000,00	-610.317,00	-714.444,00	-827.881,00	-700.000,00

Restmüll sonstige Herkunftsbereiche

Bezugsjahr	Überdeckung	Verrechnungsjahr				
		2015	2016	2017	2018	2019
2011	0,00	0,00				
2012	55.104,00	-55.104,00	0,00			
2013	143.384,00	0,00	-83.870,00	-59.514,00		
2014	89.742,00	0,00	0,00	-89.742,00	0,00	
2015	226.449,00		0,00	-37.827,00	-95.000,00	-93.622,00
		-55.104,00	-83.870,00	-187.083,00	-95.000,00	-93.622,00

Zur Kalkulation der Abfallentsorgungsgebühren 2017:

Die Kostenstruktur der Abfallsammlung und -beseitigung wird durch einen sehr hohen Fixkostenanteil gekennzeichnet. Daher wirken sich Schwankungen der Kostenträgereinheiten

(Behältervolumen in der städtischen Kalkulation; Tonnage und Personenzahl in der Kalkulation des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes - BAV) stark aus.

Die Tonnagegebühren des BAV bleiben 2017 unverändert auf dem Vorjahresniveau, so dass sich – vorbehaltlich von Mengenänderungen – keine Steigerungen der an den BAV zu entrichtenden Entsorgungsgebühren ergeben.

Kostensteigernd wirken sich jedoch die Personalkostenerhöhungen aufgrund der tariflichen Lohnabschlüsse sowie die zusätzlichen Kosten, die im letzten Quartal 2017 durch die Inbetriebnahme des Wertstoffhofes entstehen, aus.

Auch die im Zusammenhang mit dem Umbau des Betriebshofes Obereschbach in 2017 entstehenden Abbruchkosten führen zu höheren Kosten, da es sich hier betriebswirtschaftlich nicht um investive Kosten handelt und daher keine Abschreibungsmöglichkeit über mehrere Jahre besteht.

Die Kosten der Bioabfallsammlung erhöhen sich aufgrund der ständig steigenden Anzahl der Abfallbehälter und dem Erfordernis, den gesammelten Bioabfall zukünftig ohne Umladung unmittelbar zur Vergärungsanlage im Entsorgungszentrum Leppe in Lindlar zu verbringen, was den Einsatz eines zusätzlichen Sammelfahrzeuges mit Personal erforderlich macht.

Insgesamt steigen die gebührenrelevanten Gesamtkosten der Abfallbeseitigung (Haushalte, Gewerbe, Bioabfall) gegenüber dem Vorjahr um rd. 250.000 €, dies entspricht rd. 2,6 % gegenüber dem für 2015 kalkulierten Aufwand.

Die Höhe der sich aus den Abrechnungskalkulationen für Vorjahre ergebenden Über- und Unterdeckungen, die innerhalb der nächsten vier Jahre nach Ende eines Wirtschaftsjahres in die Folgekalkulationen einfließen, hat einen starken Einfluss auf die Gebührenhöhe.

So kann die im kommenden Jahr eintretende Kostensteigerung unter Berücksichtigung einer Steigerung der Behälterzahl sowie der Rest-Gutschrift der Überdeckung aus 2013 und einer Teilgutschrift der Überdeckung aus 2014 neutralisiert werden, so dass die Gebührensätze für die Restmülltonne in 2017 unverändert bleiben. Gegenüber 2016 steigt damit die Gutschrift der Überdeckungen aus Vorjahren von 610.317 € im Jahr 2017 auf 714.444 €.

Die Gesamtkosten im Bereich der sonstigen Herkunftsbereiche werden gegenüber 2016 um rd. 33.500 € in 2017 auf 2.076.850 € steigen. Die Steigerung beträgt hierdurch 1,6 %. Aufgrund der gleichzeitigen Verringerung des Behältervolumens ergibt sich hier aber die Notwendigkeit, gegenüber dem Vorjahr höhere Überdeckungen aus Vorjahren gutzuschreiben, damit auch in diesem Bereich keine Gebührenveränderung erforderlich wird. Daher wurden in der Kalkulation die Rest-Überdeckung aus 2013 in Höhe von 59.514 €, die gesamte Überdeckung aus 2014 in Höhe von 89.742 € und die Überdeckung aus 2015 mit anteilig 37.827 € berücksichtigt.

Anpassung der anteiligen Gebühr für die Nutzung der Biotonnen

Vorbehaltlich der Zustimmung zur Einführung einer jährlich einmaligen Reinigung aller Biotonnen im Stadtgebiet schlägt die Verwaltung vor, die anteilige Gebühr für die Biotonnen um 3,00 € je Biotonne zu erhöhen. Damit ist sichergestellt, dass sich die entstehenden Reinigungskosten nicht auf Gebührenzahler auswirken, die vom Anschluss- und Benutzungszwang für die Biotonne freigestellt sind.

XVIII. NACHTRAGSSATZUNG
zur Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgung in der Stadt Bergisch Gladbach
(Abfallgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S.666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV NRW S. 496), der §§ 5 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.06.1988 (GV NRW S. 250), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.10.2016 (GV NRW S. 868), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.04.2016 (BGBl. I S. 569), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.09.2015 (GV NRW S. 666) und § 27 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Bergisch Gladbach vom 21.12.1998 in der Fassung der X. Nachtragssatzung vom 16.12.2015 hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am 13.12.2016 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgung in der Stadt Bergisch Gladbach vom 22.12.1999 beschlossen:

§ 1

§ 3 Abs. 2 und 4 – Bemessungsgrundlage und Gebührenhöhe – werden wie folgt gefasst:

2. Die Gebührensätze für die zur Nutzung durch Haushaltungen bestimmten Abfallbehälter betragen bei Leerung gemäß § 15 und 16 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Bergisch Gladbach (Abfallsatzung):

je Behälter jährlich		wöchentliche Leerung €	zweiwöchent- liche Leerung €	vierwöchentli- che Leerung €
60 l	Restmülltonne	---	164,28	82,08
90 l	Restmülltonne	---	246,36	---
120 l	Restmülltonne	---	328,56	---
240 l	Restmülltonne	---	657,12	---
770 l	Restmülltonne	4.317,60	2.108,16	---
1.100 l	Restmülltonne	6.124,56	3.011,76	---
120 l	Biotonne	188,16	45,00	---
240 l	Biotonne	272,16	87,00	---
240 l	Papiertonne / bis 240 l Mehrvolumen	---	---	18,00
1.100 l	Papiertonne / Mehrvolumen	---	---	78,00
1.100 l	Papiertonne / Mehrpreis Zusatzleerung	---	101,16	---

Ein Papiertonnenvolumen von 15 l / Einwohner / Woche, aufgerundet auf das nächstgrößere verfügbare Behältervolumen, wird gebührenfrei bereitgestellt.

4. Die Gebührensätze für die zur Nutzung durch Abfallbesitzer und -erzeuger aus **sonstigen Herkunftsbereichen** bestimmten Abfallbehälter für kompostierbare organische Abfälle betragen bei Leerung gemäß § 16 der Abfallsatzung:

je Behälter	jährlich € bei Abfuhrhythmus	
	wöchentlich	vierzehntägig
120 l Biotonne	328,56	115,20
240 l Biotonne	552,84	227,40

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.